

# Kombination von E- und H-Kennzeichen?

# Der Auslöser:



Mit das Schwierigste an der Restaurierung war die Zulassung: „Einen Oldtimer mit E-Kennzeichen, das sehen die deutschen Zulassungsregeln nicht vor, und selbst das Programm für den Ausdruck des Fahrzeugscheins hat einen Fehler gemeldet, weil es Baujahr und Antriebsart nicht zusammenbekommen wollte“, erzählt der Rheinländer. „Aber wofür gibt es schließlich das Freifeld für besondere Eintragungen?“ Nur um die Kfz-Steuer kommt Schouren so nicht herum.

Das Anfahren ist kurios: Kuppelung treten, Gang einlegen, >>

www.autobild-klassik.de | Nr. 10/2022 53

Ein Besitzer scheiterte bei der Zulassungsstelle beim Anmelden seinen Elektro-Oldtimers, da eine Kombination von H- und E-Kennzeichen aktuell nicht vorgesehen ist. Das E-Kennzeichen benötigt man zum Laden an öffentlichen Ladesäulen und dem freien Parken, das H-Kennzeichen benötigt man bei den meisten Versicherungen um das Fahrzeug günstig zu versichern. Ein H-Kennzeichen ist zudem immer auch eine Anerkennung die viele Besitzer aus deswegen anstreben.

# Nachfrage beim Verkehrsministerium:



Bürgerinfo, BMDV

Az.: L 24 - CKL 1584 FZV - Kennzeichen - Elektrofahrzeug - Oldtimer - E und H-Kennzeichen

An: alex@tankstelle-brandshof.de

29. September 2022 um 09:15

Sehr geehrter Herr Piatscheck,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Vollzug des Fahrzeug-Zulassungsrechts liegt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich bei den zuständigen Landesbehörden. Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist es daher verwehrt, zu Einzelfällen Stellung zu nehmen.

Allgemein gilt:

Gemäß der Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 4 zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichenschild unzulässig. Das "E" für elektrisch betriebenes Fahrzeug und das "H" für ein Oldtimer können auf Antrag als amtlicher Zusatz (Kennbuchstabe) dem Kennzeichen zugefügt werden.

Ein Fahrzeug, das den Kennbuchstaben "H" für Historienkennzeichen führen möchte, muss nach den Begriffsbestimmungen § 2 Nr. 22 FZV erstmals vor mindestens 30 Jahren in den Verkehr gekommen sein.

Für das "E" ist anzumerken, dass dies nur für Fahrzeuge zulässig ist, die zum Zeitpunkt des Antrags den aktuellen Vorschriften des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) entsprechen. Der zusätzliche Kennbuchstabe "E" wurde erst 2015 eingeführt.

Beide Kennbuchstaben gleichzeitig zu führen, ist bisher in der FZV nicht vorgesehen.

Zu beachten ist, dass elektronisch betriebene Fahrzeuge und Historienfahrzeuge steuerlich und versicherungstechnisch anders betrachtet werden.

Ein anderes Beispiel wäre ein Fahrzeug mit dem Kennbuchstaben "E" oder "H" als Saisonkennzeichen.

Es ist möglich ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben "E" oder "H" zusätzlich als Saisonkennzeichen zu führen. Dabei ist der angegebene Betriebszeitraum die achte Stelle auf dem Kennzeichenschild.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Bürgerservice

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat Bürgerservice, Besucherdienst

**„Beide Kennbuchstaben gleichzeitig zu führen, ist bisher in der FZV nicht vorgesehen. Zu beachten ist, dass elektronisch betriebene Fahrzeuge und Historienfahrzeuge steuerlich und versicherungstechnisch anders betrachtet werden.“ BMDV**

Die Kombination von E- und H-Kennzeichen ist nach Fahrzeugzulassungsverordnung nicht verboten, laut BMDV aber auch nicht explizit vorgesehen. Es gibt damit Parallelen zu Diskussion vor einigen Jahren zur möglichen Kombination von H- und Saison-Kennzeichen, auch dies war nach damaligen Rechtsstand nicht verboten aber auch explizit als Kombination nicht erwähnt.

# Kurze Kennzeichen-Kunde:

Ausgestaltung der Kennzeichen nach Anlage 4 zur FZV



**Kennzeichenschild:** Das Blech auf dem das Kennzeichen eingeprägt ist  
(amtliches) Kennzeichen, bestehend aus:

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Euro-Feld              | 4. Erkennungsnummer |
| 2. Unterscheidungszeichen | 5. Amtlicher Zusatz |
| 3. Plaketten              | 6. Umrandung        |
- Maximal 8 Stellen (Buchstaben und Ziffern)

Amtlicher Zusatz kann sein: Kennbuchstabe (H, E) und/oder Betriebszeitraum („Saison“)



: Ein amtlicher Zusatz



: Ein amtlicher Zusatz



: Zwei amtliche Zusätze

Die Anlage 4 FZV nennt keine Höchstgrenze an amtlichen Zusätzen zum Kennzeichen. In den Ausführungen wären bei drei Unterscheidungszeichen (kleine Landkreise) sogar 3 amtliche Zusätze machbar, es bleiben dann noch zwei Zeichen (z.B. A 1) für die Erkennungsnummer.

Lediglich bei der Nutzung von Wechselkennzeichen wäre weiterhin nur ein amtlicher Zusatz möglich. Hier gibt es aber schon jetzt eine Einschränkung, da Wechselkennzeichen und Saisonkennzeichen schon jetzt nicht kombiniert werden können.

# Rückblick: H-Kennzeichen mit Saison

Kombination von dem amtlichen Zusatz Kennbuchstabe „H“ und dem amtlichen Zusatz „Betriebszeitraum“

## Klarstellung zum 01.10.2017:

Der Gesetzgeber stellte damit eindeutig klar, was eigentlich schon immer möglich war – ein H-Kennzeichen mit einem Saisonkennzeichen zu kombinieren.

*„Auch Oldtimerkennzeichen nach Absatz 1 [...] können als Saisonkennzeichen zugeteilt werden.“*

*„Mit der Neufassung von Satz 4 soll klargestellt werden, dass die Kombination von Oldtimerkennzeichen und Saisonkennzeichen zulässig ist. Stimmen in der Literatur hatten anderes aus einer älteren Gesetzesbegründung hergeleitet. Für ein Verbot dieser Kombination ist aber kein sachlicher Grund ersichtlich.“*

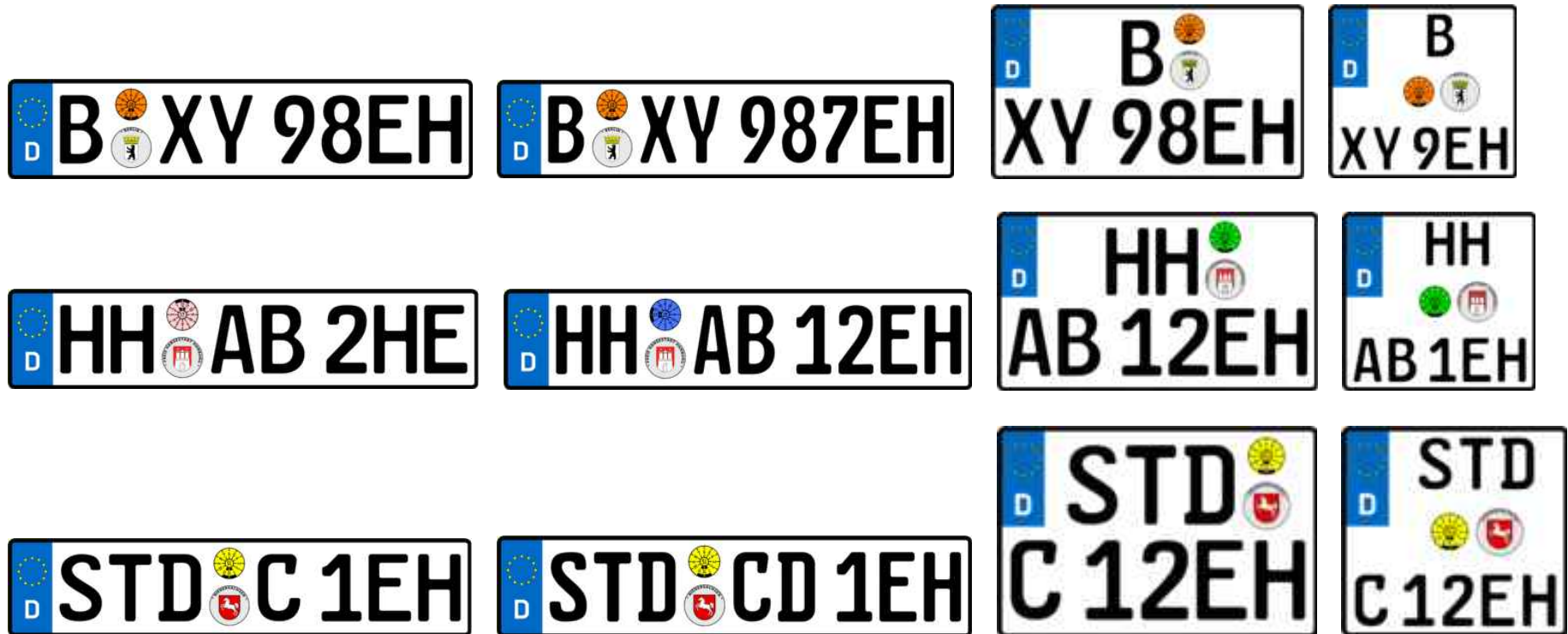
Bundesrat Drucksache 770/16 (b) vom 10.2.2017

Beispiele; die aber bisher nicht in der Anlage 4 zu finden sind:





Eine Kombination von E- und H-Kennzeichen würde angelehnt an die Anlage 4 wie folgt aussehen:



Sogar eine zusätzliche Kombination mit Saison wäre nach Anlage 4 jetzt schon möglich:



# Fazit

Um ein E-Kennzeichen und ein H-Kennzeichen kombinieren zu können, bedarf es demnach keine Gesetzesänderung, lediglich eine Klarstellung des BMDV wäre notwendig.

Dadurch würden fast keine Kosten entstehen was den sehr geringen Bedarf dieser Lösung zu Gute kommen würde.

So wurde nach der Klarstellung in 2017 auch nicht die FZV dahingehend geändert, dass die Kombinierbarkeit H- und Saisonkennzeichen explizit in den Verordnungstext übernommen würde. Es wurde in der FZV lediglich festgeschrieben, dass die Saisonbezeichnung hinter dem Zusatz H bzw. E zu stehen hat (vgl. §9, Abs. 3, Satz 3, letzter Halbsatz).

Eine solche Festlegung muss in diesen Fall gar nicht explizit im Gesetzestext erfolgen, sondern kann im Rahmen der Klarstellung erfolgen.

Auch müsste die Darstellung nicht zwingend in die Anlage 4 übernommen werden, da hier bisher auch keine Darstellung eines H-Kennzeichens mit Saisonkennzeichen aufgenommen wurde. Auch hier könnte eine Änderung erst einmal unterbleiben.

Es wäre für die Oldtimer-Szene wünschenswert, wenn das BMDV hier vielleicht eine kurze Klarstellung veröffentlichen würde.

Für mögliche Bedenken welcher Steuersatz angewendet werden müsste, sollte es für vergleichbare Fälle im Bereich der Besteuerung bereits Regelungen geben - entweder ist die günstigere oder die teurere Besteuerung anzuwenden.

Wünschenswert wäre hier natürlich die günstigere Besteuerung.

Wie dies aktuell im Bereich Kfz angewendet wird, zum Beispiel bei Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (die grundsätzlich steuerbefreit mit grünen Kennzeichen sind) wenn diese ein H-Kennzeichen (dann in grün) bekommen, entzieht sich der Kenntnis.



Beispiel: Selbstfahrende Arbeitsmaschine Autokran als Oldtimer